

## 971 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Arbeit und Soziales

**über die Regierungsvorlage (935 der Beilagen):  
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über  
die Sozialversicherung freiberuflich selbständig  
Erwerbstätiger geändert wird (8. Novelle zum  
Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz —  
FSVG)**

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage sollen die in der Regierungsvorlage 933 der Beilagen enthaltenen Änderungen auch auf das FSVG übertragen werden.

In den Finanziellen Erläuterungen der gegenständlichen Regierungsvorlage wird darauf hingewiesen, daß zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der Pensionsreformmaßnahmen der 19. Novelle zum GSVG und der 8. Novelle zum FSVG vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Prognose der Gebarung der Pensionsversicherung bis zum Jahre 2000 erstellt wurde. Diese Prognose fußt auf den Wirtschaftsannahmen des Septembertgutachtens 1992 des Instituts für Wirtschaftsforschung und auf der mittelfristigen Wirtschaftsprognose des volkswirtschaftlichen Komitees des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung. Diese Prognose sowie die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen der Pensionsreform sind in den Finanziellen Erläuterungen der Regierungsvorlage detailliert dargestellt, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Darstellung für das GSVG und das FSVG gemeinsam erfolgt, da eine getrennte Berechnung nicht möglich ist.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Februar 1993 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Dr. Gottfried Feurstein sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales H e s o u n.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit Stimmenmehrheit angenommen.

Im Zusammenhang mit den am selben Tag verhandelten Novellen zum ASVG, BSVG, GSVG und FSVG wurden vom Ausschuß für Arbeit und Soziales folgende Ausschußfeststellungen getroffen:

1. In der Begutachtung wurde von der Bundeswirtschaftskammer bezüglich des § 15 ASVG (Art. I Z 4) darauf hingewiesen, daß die Frage einer Änderung der Zuständigkeit der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues hinsichtlich der Betriebe der Stein- und keramischen Industrie noch nicht ausreichend diskutiert worden ist. Aus diesem Grund wurden die gewerblichen und industriellen Betriebe dieses Zweiges, sofern die in Betracht kommenden Rohstoffe obertägig gewonnen werden, von der Versicherungszuständigkeit der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues vorläufig ausgenommen. In weiteren Gesprächen zwischen den Sozialpartnern sollen noch alle anderen offenen Fragen geklärt werden.
2. Lohnsteuerrechtlich bedeutet der Übertritt in eine Gleitpension — entsprechend der im Ertragsteuerrecht maßgeblichen wirtschaftlichen Betrachtungsweise — die Beendigung eines Dienstverhältnisses. Dies ergibt sich aus der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach im Falle einer sogenannten Änderungskündigung bei einer erheblichen Veränderung der wirtschaftlichen Inhalte eines Arbeitsverhältnisses die Beendigung des bisherigen und der Beginn eines neuen Dienstverhältnisses anzunehmen ist. Aus diesem Grund sind bei Übertritt in die Gleitpension die Bestimmungen des § 67 Abs. 3 EStG 1988 anzuwenden. Eine anlässlich der Inanspruchnahme der Gleitpension (§ 253 c ASVG — Art. I Z 80, § 276 c — Art. I Z 109) an den Arbeitnehmer ausbezahlte gesetzliche Abfertigung

2

## 971 der Beilagen

gung löst daher eine Besteuerung gemäß dieser Bestimmung aus.

3. Durch die Übergangsregelung bezüglich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist sichergestellt, daß bis 1996 auch in denkbaren Ausnahmefällen keine Verschlechterung durch die Heranziehung der besten 15 Beitragsjahre eintreten wird. Darüber hinaus erscheint es dem Ausschuß notwendig, für jenen Personenkreis, der ab dem 50. Lebensjahr von Arbeitslosigkeit betroffen ist, die Ausdehnung der Übergangsregelung über 1996 hinaus zu prüfen. Für diese Gruppen werden derzeit Neuregelungen über die sozialrechtliche Absicherung begutachtet. Eine solche Ausweitung könnte dann vorgenommen werden, wenn die Vorschriften über

die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung für ältere Arbeitslose gesetzlich neu geregelt sind.

Diese Ausschußbemerkungen (Punkte 1—3) sind auch bei der weiteren Behandlung der 51. ASVG-Novelle, der 22. Novelle zum B-KUVG, des Sonderunterstützungsgesetzes, der 19. GSVG-Novelle, der 18. BSVG-Novelle und der 7. BHG-Novelle zu berücksichtigen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (935 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 02 19

**Josef Kirchknopf**

Berichterstatler

**Eleonore Hostasch**

Obfrau